

Schriftliche Stellungnahme

Zur öffentlichen Anhörung am 18. Mai 2026 · ÖkodesignG (BT-Drs. 21/5141)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign

1. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf modernisiert die nationale Vollzugsarchitektur für das europäische Ökodesign-Recht. Er ist in dieser Funktion ein notwendiger und sachlich angemessener Schritt: Marktüberwachung, Sanktionen, Reparaturrechte und Vergabeausschluss werden deutlich gestärkt. Materielle Anforderungen an die Zirkularität von Produkten enthält das Gesetz bewusst nicht, diese werden über die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission unter Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) konkretisiert. Über § 4 wirkt Deutschland an den Rechtsakten mit.

Aus Sicht der Cradle to Cradle NGO ist diese Architektur richtig und lässt drei Stellschrauben offen, an denen das Gesetz für die kommenden Jahre über seinen Vollzugscharakter hinaus inhaltlich wirksam werden kann:

- **Materialebene:** Verankerung von Informationen zu Materialgesundheit und zur Zuordnung zu biologischen und technischen Kreisläufen in der Verordnungsermächtigung (§ 3) und im Digitalen Produktpass.
- **Aktive Mitwirkungsrolle durch § 4:** Schärfung der deutschen Mitwirkung an den delegierten EU-Rechtsakten als Wettbewerbsvorteil deutscher Hersteller, die bereits zirkulär arbeiten.
- **Vergabearchitektur:** Ergänzung der Sanktionsseite (Artikel 3, § 20) um eine positive Beschaffungspräferenz für zirkuläre Produkte und Geschäftsmodelle über konkrete vergaberechtliche Instrumente.

Wir empfehlen, diese drei Stellschrauben sowohl in den weiteren Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf als auch in der parallelen Arbeit am Vergabegesetzbuch und an den delegierten Rechtsakten der EU-Kommission aufzugreifen.

2. Wer wir sind

Die Cradle to Cradle NGO ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Berlin. Wir wurden 2012 gegründet und sind die deutsche und europäische Wissens- und Vernetzungsplattform für das Cradle to Cradle-Prinzip – einen wissenschaftlich fundierten Ansatz für die Gestaltung kreislauffähiger Produkte, Materialien und Systeme.

Wir arbeiten an der Schnittstelle von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verbreitung von Cradle to Cradle voranzutreiben. Zu unseren Arbeitsfeldern gehören Bildungsformate, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Vernetzung, der jährliche Cradle to Cradle Congress als europaweit größtes Fachforum zum Thema, sowie der Betrieb des C2C LAB in Berlin inkl. Community Hub als Reallabor, Showcase- und Veranstaltungsraum für zirkuläre Produkte und Prozesse.

Unsere Stellungnahmen zu vergleichbaren Gegenständen reichen von der *Konsultation zur Ökodesign-Verordnung (2023)* über die *Stellungnahme zur Reform der EU-Vergaberegeln (Januar 2026)* bis hin zu Beiträgen zur *Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie*, zur *Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie*, zur *Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes* sowie zu sektoralen Strategien (Photovoltaik, Bauwesen, Konsumelektronik, Mobilität, kommunale Entwicklung). Eine vollständige Übersicht findet sich in Kapitel 10 dieser Stellungnahme.

3. Was ist Cradle to Cradle?

Cradle to Cradle (C2C) – „von der Wiege zur Wiege“ – ist ein wissenschaftlich fundierter Ansatz für kreislauffähiges Produktdesign, entwickelt in den 1990er-Jahren von dem Chemiker Prof. Dr. Michael Braungart und dem Architekten William McDonough. C2C verbindet Denkschule, Designkonzept und politische Rahmenbedingungen. Der Kerngedanke: Klima- und Ressourcenprobleme sind nicht allein durch Verzicht zu lösen. Wer nur „weniger schlecht“ handelt, optimiert lineare Wertschöpfungsmuster, statt sie zu überwinden. C2C verlangt eine positive Definition: Produkte sollen so gestaltet sein, dass aus ihrer Nutzung Ressourcen für die nächste Wertschöpfungsstufe entstehen – biologisch oder technisch, ohne Qualitätsverlust. Die Logik wechselt vom Verbrauch zum Gebrauch.

Der Unterschied zu einer recycling-orientierten Kreislaufwirtschaft: Recycling setzt am Ende eines Produktlebens an, C2C am Anfang – beim Design. Daraus folgt: Materialien werden positiv definiert statt Schadstoffe negativ gelistet; biologische und technische Kreisläufe werden unterschieden statt generisch recycelt; Qualität wird gefordert statt nur Quote.

Die fünf C2C-Designkriterien

Das C2C-Designkonzept ist über fünf messbare Kriterien operationalisierbar. Sie bilden zugleich die Grundlage der Cradle to Cradle Certified®-Bewertung (zur institutionellen Trennung siehe Klarstellung am Kapitelende. Sie sind jedoch als allgemeine Designprinzipien unabhängig von der Zertifizierung anwendbar.

1. Materialgesundheit: Alle Materialien und Prozesschemikalien sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf menschliche und ökologische Gesundheit bewertet und positiv für ihren Verwendungskontext geeignet. Sie sind nicht nur frei von Schadstoffen.

2. Kreislauffähigkeit (Zirkularität): Produkte sind entweder für die Biosphäre (z. B. Kosmetika, Reifenabrieb – biologisch unbedenklich, vollständig in biologische Kreisläufe rückführbar) oder für die Technosphäre (z. B. Stahl, Aluminium, Konsumelektronik – ohne Qualitätsverlust industriell wiedereinsatzbar) konzipiert. Materialien der Biosphäre können in Kaskaden auch mehrfach innerhalb der Technosphäre genutzt werden, bevor sie zurück in die Biosphäre gehen. Voraussetzung beider Kreisläufe ist die Trennbarkeit am Nutzungsende durch lösbare Verbindungen und dokumentierte Demontagewege.

3. Erneuerbare Energie und Klimaschutz: Produktion und vorgelagerte Wertschöpfungsketten werden mit erneuerbarer Energie aus zirkulären Anlagen betrieben. Klimaschutz ist hier nicht Verzichtleistung, sondern Bestandteil eines positiv definierten Produktdesigns.

4. Schutz von Wasser und Boden: Wasser- und Bodenressourcen werden in der gesamten Wertschöpfungskette erhalten oder verbessert; Prozesswasser wird im Kreislauf geführt, problematische Stoffeinträge vermieden.

5. Soziale Fairness: Faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind die Voraussetzung der Wertschöpfung, gleichrangig neben ökologischer und ökonomischer Qualität, vom Materialursprung bis zur Rückführung.

Diese Designkriterien sind kein theoretisches Konzept. Weltweit setzen sie über 500 Unternehmen unterschiedlicher Größe um. Eine Auswahl deutscher Unternehmen aus den ESPR-priorisierten Sektoren findet sich in Kapitel 7.

Eine wichtige Klarstellung

Cradle to Cradle NGO ist eine gemeinnützige Organisation und führt keine Zertifizierungen durch. Die Zertifizierung „Cradle to Cradle Certified®“ erfolgt durch das davon institutionell unabhängige gemeinnützige Cradle to Cradle Products Innovation Institute mit Sitz in den USA. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf das Cradle to Cradle-Prinzip als wissenschaftlich-konzeptionellen Ansatz, nicht auf eine bestimmte Zertifizierung. Die in Kapitel 7 genannten Unternehmen erfüllen die genannten Designkriterien auf unterschiedlichen Wegen.

4. Einordnung des Gesetzentwurfs in den EU-Rahmen

Der vorliegende Entwurf ist ein **Mantelgesetz** mit nationaler Vollzugsfunktion. Materielle Substanz entsteht in den delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission unter der **ESPR (Verordnung (EU) 2024/1781)**, deren **Arbeitsplan 2025-2030** acht prioritäre Produktgruppen, horizontale Rechtsakte zu Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit und 16 energiebezogene Produktgruppen aus der bisherigen Richtlinie 2009/125/EG festlegt. Der **Critical Raw Materials Act (Verordnung (EU) 2024/1252)** definiert den strategischen Rahmen, in den kreislauffähiges Produktdesign als Materialresilienz einzuordnen ist. Die **CPR-Neufassung (Verordnung (EU) 2024/3110)** und die **CLP-Reform (Verordnung (EU) 2024/2865)** schaffen die sektoralen Schnittstellen für Bauprodukte und Stoffinformationen, die im Digitalen Produktpass abgebildet werden müssen. Die **Richtlinie (EU) 2024/1799 über das Recht auf Reparatur** sowie die **Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien** (DPP-Pilot) und die **Richtlinie (EU) 2024/825 – Empowering Consumers** (Anti-Greenwashing) ergänzen den Rahmen. REACH bleibt der zentrale stoffrechtliche Bezugspunkt; die für 2026 angekündigte Revision wurde zuletzt verschoben.

5. Drei Stellschrauben für inhaltliche Wirksamkeit

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in seiner Funktion als Vollzugsmodernisierung sachgerecht. Im Folgenden adressieren wir drei Stellschrauben, an denen das Gesetz und seine Umsetzung über die Vollzugsdimension hinaus inhaltlich wirksam werden können.

5.1 Materialebene: Materialgesundheit, Kreislauf-Zuordnung und Trennbarkeit

Reparieren und Recyceln sind notwendig, aber sie reichen nicht aus. Ein reparierbares Produkt aus problematischen Materialien bleibt auch nach mehreren

Lebenszyklen problematisch. Wer Kreisläufe schließen will, muss zuerst klären, *welche* Stoffe zirkulieren, in *welchem* Kreislauf (biologisch oder technisch) und in *welcher* Qualität. Diese Position haben wir in unserer [Stellungnahme zur ESPR-Konsultation \(2023\)](#) ausführlich begründet.

Reparatur und kreislauffähiges Design sind komplementär. Reparaturbetriebe und Repair-Cafés, die im vorliegenden Entwurf durch § 15 erstmals rechtsförmlich anerkannt werden, profitieren davon, wenn Produkte von vornherein für Trennbarkeit, austauschbare Komponenten und gesunde Materialien konzipiert sind. Recht auf Reparatur und kreislauffähiges Produktdesign greifen ineinander; aus C2C-Sicht ist das Ziel über das Recht auf Reparatur hinaus ein **Recht auf Intaktheit und Funktion**. Ein Recht auf Produkte, die im Design so angelegt sind, dass sie dauerhaft funktionieren, wartbar bleiben und ohne Qualitätsverlust in den nächsten Lebenszyklus überführt werden können.

Der Digitale Produktpass ist das entscheidende Steuerungsinstrument. Aus unserer Sicht sollte er drei Informationskategorien standardisiert enthalten, die heute noch nicht standardisiert sind:

- **Materialgesundheit.** Welche Stoffe sind enthalten, mit welchen Gefahrenmerkmalen nach CLP? Sind die enthaltenen Stoffe für ihren Verwendungskontext positiv geeignet?
- **Kreislauf-Zuordnung.** Ist das Produkt oder seine Komponenten für den biologischen oder den technischen Kreislauf konzipiert? Welche Materialien gelangen unter welchen Bedingungen in die Biosphäre?
- **Trennbarkeit.** Wie ist das Produkt am Nutzungsende auflösbar in seine Materialfraktionen? Welche Verbindungstechniken kommen zum Einsatz? Wo liegen die Demontagepunkte? Welche Legierungen bestehen in Metallen, welche Additive in Polymeren?
- **Produktionsprozess.** Mit welcher Energie wurde das Produkt produziert? Wie wurde in der Herstellung mit Luft, Wasser und Boden umgegangen? Wurden soziale Aspekte in der Wertschöpfungskette beachtet?

Konkrete Verankerung im Gesetz: § 3 Absatz 2 benennt die zulässigen Gegenstände nationaler Rechtsverordnungen unter der ESPR. Eine Klarstellung um Informationen zu Materialgesundheit und zur Kreislauf-Zuordnung ist hier denkbar, sobald die EU-Rechtsakte diese Informationen verfügbar machen. Konkrete Formulierungsvorschläge zu § 3 Absatz 2 finden sich in Kapitel 9 unserer Empfehlungen.

5.2 § 4: Aktive deutsche Mitgestaltung in den delegierten Rechtsakten

§ 4 ÖkodesignG macht die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zur beauftragten Stelle nach Artikel 67 ESPR. Sie unterstützt die zuständigen

Bundesministerien bei der Mitwirkung an delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission. Diese Mitwirkung ist die zentrale Stellschraube, an der die deutsche Position auf die inhaltliche Substanz der ESPR einwirkt.

Der Pfad in vier Stufen:

- **ESPR als Rahmenverordnung:** Die materiellen Anforderungen – was im DPP steht, welche Trennbarkeitsanforderungen gelten, welche Materialinformationen erfasst werden – werden über delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) der EU-Kommission konkretisiert.
- **EU-Comitology:** Die Vorbereitung dieser delegierten Rechtsakte erfolgt in Expertengruppen und Fachausschüssen, an denen Sachverständige der Mitgliedstaaten teilnehmen.
- **Nationaler Anker:** § 4 ÖkodesignG macht die BAM zur deutschen beauftragten Stelle. Sie unterstützt BMW und BMUKN bei der Mitwirkung an diesen delegierten Rechtsakten.
- **Wirkung:** Wenn die deutsche Position auf Materialgesundheit, Kreislauf-Zuordnung und Trennbarkeit hinwirkt, fließt diese Substanz in die delegierten Rechtsakte ein und damit ins europäische Recht, das in allen Mitgliedstaaten gilt, auch für Drittstaaten-Importeure über Online-Plattformen.

Wir empfehlen eine ausdrückliche Klarstellung der inhaltlichen Schwerpunkte dieser Mitwirkungsrolle, z. B. über eine Klarstellung in § 4 Absatz 2 oder in der Gesetzesbegründung, dass die BAM bei der Mitwirkung **darauf hinwirkt, dass Anforderungen zur Materialgesundheit, zur Kreislauf-Zuordnung und entsprechende Informationsanforderungen im Digitalen Produktpass aufgenommen** werden.

Wirtschaftspolitische Dimension: Eine aktive deutsche Mitwirkung an den EU-Rechtsakten ist ein konkreter Standortvorteil. Zahlreiche deutsche Unternehmen, die heute bereits in der künftig von der EU geforderten Tiefe arbeiten (siehe Kapitel 7), gewinnen einen messbaren Wettbewerbsvorteil. Umgekehrt entsteht ein vermeidbares Standortrisiko, wenn andere Mitgliedstaaten die Substanz gestalten und sich die deutsche Industrie am Ende an Standards anpassen muss, die ohne sie geschrieben wurden. Diese Argumentation haben wir bereits in unseren [Impulsen für die Circular Economy Strategie Nordrhein-Westfalen](#) sowie in den [fünf Impulsen für ein zukunftsorientiertes Deutschland und eine innovative Wirtschaft](#) veröffentlicht.

5.3 Sanktionen vs. Anreize in der Vergabearchitektur

Mit **Artikel 3** des Mantelgesetzes wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geändert: Ökodesignrechtliche Verstöße werden im Vergaberecht als Ausschlussgrund verankert. **§ 20 ÖkodesignG** schafft dazu die ergänzende Norm im Fachgesetz: Bei wiederholten Verstößen können Wirtschaftsakteure von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Beide Normen wirken zusammen und bilden die **Sanktionsseite** der deutschen Vergabearchitektur.

Es fehlt die Anreizseite. Eine positive Beschaffungspräferenz für Produkte, die über die Ökodesign-Mindestanforderungen hinaus kreislauffähig konzipiert sind, ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht enthalten. Aus unserer Sicht ist sie der nächste logische Schritt: Öffentliche Beschaffung kann ein konkreter Marktimpuls für Hersteller sein, die bei zirkulärem Design vorangehen und schafft Nachfrage für Innovationen, die langfristig im Sinne des Critical Raw Materials Act zur industriellen Resilienz beitragen.

Volumen-Größenordnung: Das jährliche öffentliche Beschaffungsvolumen in der EU beträgt rund 2,5 Billionen Euro. In Deutschland sind es rund 500 Milliarden Euro, etwa 15 % des BIP. Damit ist die öffentliche Hand der größte Einzelmarkt für viele Produktgruppen und ein Marktimpuls, der die Innovationsdynamik in den ESPR-priorisierten Sektoren maßgeblich beeinflussen kann. Wir haben diese Argumentation in unserer [Stellungnahme zur Reform der EU-Vergaberegeln \(Januar 2026\)](#) sowie in unserer Publikation [„Strategische Beschaffung nach C2C“ \(2023\)](#) ausführlich entwickelt.

Vier konkrete vergaberechtliche Anreizinstrumente stehen für die Anreizseite der Vergabearchitektur zur Verfügung. Sie schöpfen den Spielraum aus, den das EU-Vergaberecht ausdrücklich einräumt (Artikel 67 und 68 der Richtlinie 2014/24/EU):

- **Zuschlags- und Eignungskriterien.** Punkte für nachgewiesene Zirkularität in der Angebotsbewertung, jenseits des reinen Preises. Konkret: Materialgesundheits-Nachweise, dokumentierte Trennbarkeit, Kreislauf-Zuordnung.
- **Lebenszykluskosten als Vergleichsbasis.** Statt Anschaffungspreis: Wartungs-, Reparatur-, Rückführungskosten und Restwerte einbeziehen. Damit werden langlebige, rückführbare Produkte strukturell bevorzugt.
- **Sektorale Beschaffungspräferenzen.** In Bereichen, in denen kreislauffähige Alternativen marktreif vorliegen (Möbel, Textilien, Bauprodukte, Bürotechnik) können konkrete Präferenzen die Marktdurchdringung beschleunigen.
- **Bevorzugungsquoten.** Definierter Anteil des öffentlichen Auftragsvolumens reserviert für Produktgruppen, die definierte Kreislaufkriterien erfüllen.

Politische Anker auf nationaler Ebene: Die Anreizseite kann an zwei konkreten parlamentarischen Vorhaben anknüpfen:

- **Vergabebeschleunigungsgesetz** (Inkrafttreten 01.07.2026): Bei der Erarbeitung der Verordnungen unter der Verordnungsermächtigung dieses Gesetzes sollten neben Klimakriterien auch Kriterien zur Kreislauffähigkeit verankert werden.
- **Vergabegesetzbuch** (geplant Ende 2026): In der Konsolidierung des Vergaberechts sollten positive Beschaffungspräferenzen für zirkulär konzipierte Produkte und zirkuläre Geschäftsmodelle strukturell aufgenommen werden.

Unsere Vorarbeit zu den einzelnen Instrumenten dokumentieren auch unsere [Einreichung zur Konsultation zur Transformation des Vergaberechts \(2023\)](#) sowie der Beschaffungsleitfaden auf c2c-beschaffung.org.

6. Beispiele aus der unternehmerischen Praxis

Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft Unternehmen, die Cradle to Cradle-Prinzipien in ihren Produkten und Prozessen umsetzen. Die Auswahl beruht auf öffentlich einsehbaren Informationen und ist nicht vollständig. Sie umfasst sowohl zertifizierte als auch nicht zertifizierte Unternehmen. Ziel der Übersicht ist es zu zeigen, dass die unternehmerische Umsetzung von Cradle to Cradle in unterschiedlichen Branchen funktioniert und Marktreife erreicht hat.

Sektor (ESPR-Priorität)	Unternehmen (Auswahl)	Hinweis zur Umsetzung
Textilien	Dieckhoff Textil, HAKRO, bonprix	HAKRO mit Schwerpunkt Berufs- und Arbeitsbekleidung
Möbel und Matratzen	Ahrend, VS Schulmöbel	Materialgesunde, trennbare Möbel für Büro- und Bildungseinrichtungen
Eisen, Stahl und Aluminium	ZF Friedrichshafen, Zinq, Schüco	Zwischenprodukte (Alu, Stahl) und Bauelemente mit Materialinformationen und Rückführungslogik
Konsumelektronik	magnotherm, SHIFT, Teufel	magnotherm: magnetokalorische Kühlung ohne F-Gase; SHIFT: modulare, reparierbare Smartphones

Sektor (ESPR-Priorität)	Unternehmen (Auswahl)	Hinweis zur Umsetzung
Energieverbrauchsrelevante Produkte	Liebherr (Gefriergeräte), Miele	Liebherr ersetzt PU-Dämmschaum durch BluRoX-Vakuumperlit; Miele mit Akku-Staubsauger in Richtung kreislauffähiger Konzeption
Bauprodukte	Glapor, Leipfinger-Bader, Tarkett, Keim, Kaldewei	Bauprodukte mit Materialinformationen, Trennbarkeit und Rücknahmestrukturen
Photovoltaik	Solarwatt, Solarge	Deutsche/europäische Glas-Glas-/zirkuläre Module mit C2C-Silver-Zertifizierung – Beispiel für drastische Materialvereinfachung

Weltweit setzen über 500 Unternehmen Cradle-to-Cradle-Prinzipien in unterschiedlichem Umfang um, vom Mittelstand bis zu globalen Konzernen. Branchenspezifische Vertiefungen finden sich u. a. in unseren Positionspapieren zu [Consumer Electronics](#), zur [Kreislaufwirtschaft im Textilsektor \(GIZ-Studie 2019\)](#), zur [Photovoltaik-Strategie \(2023\)](#), im [Impulspapier zu Mobilität und Logistik](#) sowie im Report [Energie & Cradle to Cradle – Zirkuläre Energiesysteme mit positivem Beitrag für Strom, Wärme und Verkehr](#).

7. Best Practice: Zirkuläre öffentliche Beschaffung in Ludwigsburg

Die Stadt Ludwigsburg ist Vorreiterin der zirkulären öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Eine interne Dienstanweisung verpflichtet alle Beschaffungsstellen der Stadtverwaltung zur Berücksichtigung von Cradle to Cradle-Kriterien. Mindestens 20 Prozent der Zuschlagskriterien sind mit Cradle to Cradle verknüpft; eine Nichtanwendung der Dienstanweisung ist schriftlich begründungspflichtig. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Basis der Lebenszykluskosten hat die finanziellen Vorteile dieses Ansatzes bestätigt und in den relevanten Produktgruppen wurden CO₂-Emissionen um 50 bis 90 Prozent gesenkt. Eine zirkulär ausgerichtete Beschaffung führt damit nicht zu Mehrkosten gegenüber konventioneller Beschaffung, sondern zu Einsparungen.

Ludwigsburg ist Mitglied des Netzwerks **C2C Regionen** (c2c-regionen.org), das den Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen organisiert, die zirkuläre Strategien

umsetzen Handreichung zur kommunalen Beschaffung nach Cradle to Cradle: c2c-beschaffung.org).

Weitere Hinweise zur kommunalen Umsetzung finden sich in unserer Publikation [„5 Chancen kommunale Entwicklung“](#) sowie in der [Publikation für Klimaschutzmanager*innen](#).

8. Empfehlungen im Überblick

Die folgenden sechs Empfehlungen bündeln die Inhalte aus Kapitel 5. Sie sind jeweils mit einem konkreten Adressaten verbunden.

- **Materialebene in den EU-Rechtsakten aktiv mitgestalten.** Die Bundesregierung sollte bei der Mitwirkung an den delegierten Rechtsakten unter der ESPR systematisch auf Informationen zu Materialgesundheit, Kreislauf-Zuordnung (biologisch/technisch) und Trennbarkeit hinwirken, verankert im Digitalen Produktpass. *Adressat: Bundesregierung, in Mitwirkung über § 4 ÖkodesignG.*
- **Verordnungsermächtigung in § 3 Absatz 2 präzisieren.** Die Aufzählung in § 3 Absatz 2 ÖkodesignG könnte um eine Klarstellung erweitert werden, dass Informationspflichten zu Materialgesundheit, Kreislauf-Zuordnung und Trennbarkeit zulässige Gegenstände nationaler Rechtsverordnungen unter der ESPR sind, sobald die EU-Rechtsakte diese Informationen verfügbar machen. *Adressat: Ausschuss in der Schlussberatung.*
- **Mitwirkungsrolle der BAM in § 4 klarstellen.** § 4 Absatz 2 könnte um eine ausdrückliche Klarstellung erweitert werden, dass die BAM bei der Mitwirkung an den delegierten Rechtsakten auf Materialinformationen zu Materialgesundheit, Kreislauf-Zuordnung und Trennbarkeit hinwirkt. *Adressat: Ausschuss in der Schlussberatung; alternativ Gesetzesbegründung.*
- **Anreizseite der Vergabearchitektur ergänzen.** Die nationale Vergabearchitektur sollte um eine positive Beschaffungspräferenz für zirkuläre Produkte ergänzt werden. Konkret über vier Instrumente: Zuschlagskriterien zur Zirkularität, Lebenszykluskostenrechnung, sektorale Beschaffungspräferenzen, Bevorzugungsquoten. *Adressat: Bundesregierung, im Rahmen der Verordnungen unter der Verordnungsermächtigung des Vergabebesleunigungsgesetzes sowie bei der Erarbeitung des Vergabegesetzbuches.*
- **Vollzugskapazitäten der Landesbehörden sichern.** Die in § 13 verankerten Vollzugsbefugnisse entfalten ihre Wirkung nur bei entsprechender

personeller und technischer Ausstattung. *Adressat:*
Bund-Länder-Koordination beim Vollzug.

- **Spiegelung bei der Überprüfung 2027.** Die für das 2. Halbjahr 2027 vorgesehene Überprüfung des Ökodesign-Gesetzes sollte die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis bündeln und mit den dann verfügbaren delegierten Rechtsakten spiegeln. Insbesondere im Hinblick auf die hier vorgeschlagenen Stellschrauben. *Adressat: Bundesregierung, im Rahmen der Überprüfungsklausel.*

9. Bezugnahme auf C2C NGO-Positionen und Publikationsverzeichnis

Die vorliegende Stellungnahme steht in Kontinuität zu früheren Positionen von Cradle to Cradle NGO im europäischen und deutschen Rechtsetzungsverfahren. Die folgenden Publikationen vertiefen einzelne Argumentationsstränge dieser Stellungnahme und sind öffentlich abrufbar.

Ökodesign, ESPR und Materialebene

- ▶ [Stellungnahme zur Ökodesignverordnung \(ESPR-Konsultation\) \(2023\)](#)
- ▶ [Positionspapier Consumer Electronics](#)

Vergaberecht und öffentliche Beschaffung

- ▶ [Stellungnahme zur Reform der EU-Vergaberegeln \(Public Procurement Revision\) \(Januar 2026\)](#)
- ▶ [Einreichung zur Konsultation zur Transformation des Vergaberechts \(2023\)](#)
- ▶ [Strategische Beschaffung nach C2C \(2023\)](#)

Kreislaufwirtschaft und nationale Strategien

- ▶ [Stellungnahme zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes \(KrWG\)](#)
- ▶ [Stellungnahme zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie \(NKWS, Konsultation\) \(August 2024\)](#)
- ▶ [Stellungnahme zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie \(NKWS, Final\) \(Dezember 2024\)](#)
- ▶ [Positionspapier Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie](#)

Industriepolitik und Wirtschaft

- ▶ [Impulse für die Circular Economy Strategie Nordrhein-Westfalen](#)
- ▶ [5 Impulse für ein zukunftsorientiertes Deutschland und eine innovative Wirtschaft zur BTW 2025](#)

- ▶ [Einreichung zur Photovoltaik-Strategie](#) (2023)
- ▶ [Impulspapier Mobilität und Logistik](#)

Kommunale Praxis

- ▶ [Handlungspapier C2C in Berlin-Pankow](#) (2025)
- ▶ [5 Chancen kommunale Entwicklung](#) (Juli 2022)
- ▶ [Publikation für Klimaschutzmanager*innen](#)
- ▶ [Labor Tempelhof Report](#) (August 2022)

Sektoral: Textilien, Bauwesen, Digitalisierung

- ▶ [GIZ-Studie: Kreislaufwirtschaft Textilsektor](#) (2019)
- ▶ [Digitalisierung für eine zirkuläre Wertschöpfung von der Wiege zur Wiege \(FES, gemeinsam mit C2C NGO\)](#)

Übergreifende Publikationen und Bildung

- ▶ [So geht morgen – Politik-Briefing für eine Kreislaufwirtschaft nach C2C](#) zur BTW 2021
- ▶ [Publikation C2C Summit](#)
- ▶ [Broschüre C2C an Schulen](#)

Eine konsolidierte Übersicht aller Publikationen von Cradle to Cradle NGO findet sich unter c2c.ngo/publikationen.

10. Offenlegung nach § 70 Absatz 6 Satz 3 GO-BT

Cradle to Cradle NGO finanziert sich durch eine breite Mischung: Förderbeiträge, philanthropische Spenden, öffentliche Zuwendungen (zuletzt unter anderem von der Lotto-Stiftung Berlin und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien), sowie thematische Projektförderungen durch private Stiftungen oder Unternehmen. Mit inhaltlichem Bezug zu Ökodesign und Kreislauffähigkeit legen wir folgende Förderung offen:

- **Die E.ON Foundation** leistete 2025/26 eine Projektförderung für ein Projekt von Cradle to Cradle NGO zum kreislauffähigen Energiesystem. Aus diesem Projekt ist im Mai 2026 die Publikation „Energie & Cradle to Cradle – Zirkuläre Energiesysteme mit positivem Beitrag für Strom, Wärme und Verkehr“ hervorgegangen, mit Ergebnissen und Handlungsempfehlungen aus Fachgesprächen mit über 60 Fachleuten aus mehr als 50 Organisationen.

Die vorliegende Stellungnahme zum Ökodesign-Gesetz steht inhaltlich neben dieser Projektförderung und gibt die langjährige Position von Cradle to Cradle NGO zur kreislauffähigen Produktgestaltung wieder.

11. Kontakt

Für Rückfragen und vertiefenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Cradle to Cradle NGO

Landsberger Allee 99c · 10407 Berlin · +49 30 4677 4780

Web: c2c.ngo · E-Mail: politik@c2c.ngo

Geschäftsführender Vorstand: Nora Sophie Griefahn · Tim Janßen

Ansprechpartnerin Politik: Isabel Gomez

Schriftliche Stellungnahme · Anhörung Wirtschaftsausschuss 18.05.2026 · ÖkodesignG (BT-Drs. 21/5141)